

Thüringer Landesverwaltungsamt . Postfach 22 49 . 99403 Weimar

Modellflugclub Geschwenda e.V.
Vorsitzender Herr Heiko Urland
Große Gasse 14
98716 Geschwenda

Ihr Ansprechpartner:
Frau Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737708
Telefax 0361 37-737454

kathrin.hoffmann@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle gemäß § 16 der Luftverkehrsordnung
(LuftVO)

Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter Herr Urland,

Unser Zeichen:
520.3.11-3721.01-03/16

in o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgenden
Bescheid:

Weimar
9. März 2016

1. Dem Modellflugclub Geschwenda e.V. wird in Abweichung des Bescheids
vom 01.02.2010 die

Allgemeinerlaubnis

zum Aufstieg von Flugmodellen wie folgt erteilt:

Umfang der Erlaubnis: Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal **150 kg** Gesamtmasse.

Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal **150 kg** Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 84 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch einen Kolbenmotor angetrieben werden und die einen Schallpegel von 95 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden.

Geltungsbereich: Gemarkung Geschwenda
Flur 2, Flurstück-Nr. 148/53, 54 55, 56

max. Aufstiegshöhe: 300 m über Grund

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Die Allgemeinerlaubnis der Nr. 1 wird mit folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen versehen:
 - 2.1 Flugmodelle über 25 kg Gesamtmasse dürfen nur auf dem Aufstiegs Gelände betrieben werden, sofern und solange eine gültige Musterzulassung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 LuftVZO i. V. m. § 9 Abs. 3 LuftGerPV vorliegt. Sie dürfen nur von Personen betrieben werden, die über eine gültige Lizenz nach § 116 Abs. 1 LuftPersV verfügen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen (Muster s. Anlage).
 - 2.2 Alle Auflagen gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in diesem Bescheid festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aero-dynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
 - 2.3 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
 - 2.4 Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
 - 2.5 Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
 - 2.6 Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen, insbesondere die Nebenbestimmungen, des Erlaubnisbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 01.02.2010; Az: 520.3-3721.01-Geschw.12/09.
4. Der Modellflugclub Geschwenda e.V. trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 20.11.2015 beantragten Sie beim Thüringer Landesverwaltungsamt für den Modellflugclub Geschwenda e.V. die Genehmigung zum Aufstieg von Flugmodellen mit einer Gesamtmasse von max. 150 kg.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Luftfahrbehörde nach § 32 Abs. 1 Nr. 9a des Luftverkehrsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) – nachfolgend LuftVG - i. V. m. § 20 Abs. 3 der Luftverkehrsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) – nachfolgend LuftVO – und § 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 29. November 2012 für die Erteilung der Erlaubnis und somit für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Genehmigung konnte nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LuftVO erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür gegeben waren. Die Erklärung der Anwendbarkeit der Regelungen, insbesondere der Nebenbestimmungen, des Erlaubnisbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 01.02.2010; Az: 520.3-3721.01-Geschw.12/09 war gem. § 36 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, 699) i. V. m. § 20 Abs. 4 LuftVO zulässig sowie erforderlich und angemessen, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auszuschließen.

III.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i. V. m. § 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung, in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend LuftKostV - erheben die Luftfahrtbehörden für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) - nachfolgend VwKostG.

Der von Ihnen am 20.11.2015 eingereichte Antrag hat die Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung – hier Erteilung der begehrten Genehmigung nach § 20 LuftVO - veranlasst. Die Gebührensschuld ist somit nach § 11 Abs. 1 VwKostG entstanden und Sie sind Kostenschuldner gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Ein Fall der Verwaltungskostenfreiheit nach §§ 7 und 8 VwKostG oder anderen Rechtsvorschriften liegt hier nicht vor.

IV.

Die Höhe der Gebühr für das Verfahren bestimmt sich nach § 2 LuftKostV i. V. m. Abschnitt VI, Nr. 16 Bst. b) des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV. Demnach ist ein Gebührenrahmen von 100,00 bis 3.500,00 € für die Genehmigung einer Erlaubnis nach § 20 LuftVO vorgesehen.

Die Gebühr muss dabei nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Beteiligten, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners sowie

der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung der Verwaltung, insbesondere des Zeitaufwandes bemessen werden (§ 3 VwKostG).

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte, insbesondere der Mühewaltung der Verwaltung und der Bedeutung des Gegenstandes, ist hier die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 50,00 € erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die Klage alleine keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der im Bescheid enthaltenen Kostenfestsetzung hat, d.h. die dort festgesetzten Kosten müssen auch im Falle einer Klage (vorläufig) gezahlt werden.

Hinweis:

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von **50,00 €** innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Verwendungszweck:	0334162032038

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hoffmann

Anlage

Flugmodellbezeichnung	Musterzulassungs-Nr.	Gesamtmasse	Steuerer